

## **Ordnung zur Leitung und zum Betrieb der Zentralen EU-Serviceeinrichtung Sachsen (ZEUSS)**

Vom 12. April 2023

Aufgrund von § 92 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist und in Verbindung mit § 7 der Kooperationsvereinbarung zur Zentralen EU-Serviceeinrichtung Sachsen (ZEUSS) hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 14. März 2023 im Benehmen mit den Kooperationspartnern sowie mit dem Senat, welches in der Sitzung vom 8. März 2023 hergestellt wurde, folgende Ordnung erlassen.

### **Inhaltsverzeichnis**

Präambel

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Ziele und Aufgaben
- § 4 Organe
- § 5 Geschäftsführer:in
- § 6 Lenkungsausschuss
- § 7 Finanzierung und Wirtschaftsführung
- § 8 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- § 9 Schlussbestimmungen

Anlage: Liste der an ZEUSS beteiligten sächsischen Hochschulen

## **Präambel**

Die Technische Universität Dresden gründet gemeinsam mit den beteiligten sächsischen Hochschulen die Zentrale EU-Serviceeinrichtung Sachsen (im Folgenden ZEUSS). ZEUSS unterstützt bei der Einwerbung von Mitteln aus den EU-Rahmenprogrammen für Forschung und Innovation und hilft mit, die Europäisierung und Internationalisierung der sächsischen Forschungs- und Innovationslandschaft weiter voranzutreiben. ZEUSS wird gegenüber den beteiligten Hochschulen, dem übrigen öffentlichen Sektor sowie weiteren interessierten Akteuren in Sachsen tätig.

### **§ 1**

#### **Name und rechtliche Stellung**

(1) ZEUSS ist gemäß § 92 Absatz 2 Satz 5 SächsHSFG eine gemeinsame Zentrale Einrichtung der beteiligten sächsischen Hochschulen. Die Namen der beteiligten Hochschulen werden informativ in der Anlage genannt. ZEUSS ist der Technischen Universität Dresden zugeordnet und gemäß § 92 Absatz 1 SächsHSFG eine Betriebseinheit. Im Englischen kann die Bezeichnung „ZEUSS EU-Service Saxony“ geführt werden.

(2) ZEUSS untersteht dem Rektorat der Technischen Universität Dresden und berichtet ihm mindestens einmal jährlich in Form eines Tätigkeitsberichtes.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung gilt für ZEUSS. Sie setzt die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten, in der Anlage informativ genannten sächsischen Hochschulen (im Folgenden beteiligte Hochschulen) und dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (im Folgenden SMWK) in der jeweils geltenden Fassung um.

(2) Änderungen dieser Ordnung erlässt das Rektorat der Technischen Universität Dresden im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Dresden und den Kooperationspartnern. Bei Änderungen der Kooperationsvereinbarung ist zu prüfen, ob sich daraus auch Änderungserfordernisse für diese Ordnung ergeben.

### **§ 3**

#### **Ziele und Aufgaben**

ZEUSS hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Ziele:

1. Beratung der beteiligten Hochschulen, weiterer Interessenten des öffentlichen Sektors und weiterer interessierter Akteure in Sachsen in Bezug auf das Rahmenprogramm der EU für Forschung und Innovation von der allgemeinen Information bis zur intensiven Begleitung einzelner Antragsteller;
2. Stärkung insbesondere der Beteiligung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften am Rahmenprogramm;
3. Übernahme von Arbeitspaketen in einzelnen Anträgen bzw. Projekten, soweit vom Antragsteller gewünscht;
4. Übernahme von weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der EU-Forschungsförderung in Abstimmung mit dem SMWK;
5. Förderung der Kooperation und Vernetzung inkl. gemeinsamer Veranstaltungen mit weiteren Institutionen, die in Sachsen mit der EU-Forschungsförderung befasst sind;

6. Förderung der Kooperation mit anderen Regionen (insbesondere Polen, Tschechien und Partnerregionen);
7. Enge Kooperation mit dem European Project Center (EPC) der Technischen Universität Dresden, insbesondere bei gemeinsamen Veranstaltungen und Aktivitäten.
8. Regelmäßige Abstimmung mit dem SMWK zu gemeinsam betreffenden Fragen.

#### **§ 4 Organe**

(1) Organe von ZEUSS sind:

1. die:der Geschäftsführer:in,
2. der Lenkungsausschuss.

(2) Zur Durchführung der Arbeit in den Organen gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung, insofern die Kooperationsvereinbarung keine abweichenden Regelungen trifft oder keine eigenständigen Geschäftsordnungen erlassen werden, welche der Genehmigung durch das Rektorat bedürfen.

#### **§ 5 Geschäftsführer:in**

(1) ZEUSS wird durch eine:n Geschäftsführer:in geleitet, welche:r im Hinblick auf die Aufgaben von ZEUSS eine besondere fachliche Expertise und Erfahrung besitzen muss. Diese Person ist bzw. wird Mitglied der Technischen Universität Dresden und vertritt ZEUSS innerhalb und außerhalb der Universität.

(2) Das Rektorat der Technischen Universität Dresden bestellt die:den Geschäftsführer:in im Einvernehmen mit dem SMWK für einen Zeitraum von zunächst zwei Jahren. Das Rektorat der Technischen Universität Dresden kann die:den Geschäftsführer:in im Einvernehmen mit dem SMWK entfristen bzw. aus wichtigem Grund abbestellen. Die:Der Geschäftsführer:in kann im Einvernehmen mit dem Rektorat der Technischen Universität Dresden eine:n Mitarbeiter:in von ZEUSS zu ihrer:seiner Abwesenheitsvertretung ernennen.

(3) Die:Der Geschäftsführer:in führt die laufenden Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten von ZEUSS zuständig, die nicht insbesondere durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der Zentralen Organe der Technischen Universität Dresden bleiben unberührt. Die:Der Geschäftsführer:in ist, unbeschadet der Verantwortung des Rektorats der Technischen Universität Dresden, verantwortlich für die Aufgabenerfüllung gemäß Kooperationsvereinbarung sowie für die zweckentsprechende Verwendung der ZEUSS zur Verfügung stehenden Personal-, Sach- und Investitionsmittel. Sie:Er ist dabei insbesondere zuständig für:

1. die strategische Planung und die Umsetzung der operativen Arbeit von ZEUSS nach Maßgaben des Rektorates und des Lenkungsausschusses;
2. die Führung des Personals, die Finanzplanung und deren Überwachung inklusive nötiger Verwendungsnachweise;
3. die Sicherstellung der regionalen und sonstigen Ausgewogenheit der Beratungsleistungen von ZEUSS;
4. die regelmäßige und ggf. anlassbezogene Berichterstattung über die Arbeit von ZEUSS gegenüber dem Rektorat, dem Lenkungsausschuss, den beteiligten Hochschulen und der Öffentlichkeit. Dazu gehört ein jährlicher schriftlicher Tätigkeitsbericht.

## **§ 6**

### **Lenkungsausschuss**

(1) Der Lenkungsausschuss berät zur Arbeit von ZEUSS. Er überwacht die Tätigkeit von ZEUSS, beschließt über die strategische Ausrichtung sowie über den Finanzplan, der eigenständig in die Wirtschaftsplanung der Technischen Universität Dresden einfließt. Der Lenkungsausschuss nimmt die Verwendungsnachweise und den jährlichen Tätigkeitsbericht zur Kenntnis und erteilt der:dem Geschäftsführer:in die Entlastung.

(2) Der Lenkungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Jede Hochschulart nach § 1 Absatz 1 SächsHSFG bestellt ein Mitglied. Je ein weiteres Mitglied bestellt die Technische Universität Dresden und das SMWK. Die Bestimmung der Mitglieder je Hochschulart wird über die Landesrekorenkonferenz Sachsen koordiniert. Das Rektorat der Technischen Universität Dresden bestellt das Mitglied der Technischen Universität Dresden. Das SMWK meldet die Bestellung seines Mitgliedes an die Technische Universität Dresden. Die Amtszeit der Mitglieder des Lenkungsausschusses beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.

(3) Den Vorsitz im Lenkungsausschuss führen gemeinsam die:der Vertreter:in der Technischen Universität Dresden und die:der Vertreter:in des SMWK. Der Lenkungsausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Er muss auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern vom Vorsitz einberufen werden. Der Lenkungsausschuss trifft seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die:Der Geschäftsführer:in soll als Gast zu den Sitzungen eingeladen werden.

(4) Die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Lenkungsausschusses obliegt der:dem Geschäftsführer:in in Abstimmung mit dem Vorsitz.

## **§ 7**

### **Finanzierung und Wirtschaftsführung**

(1) Die Finanzierung und Wirtschaftsführung wird in der Kooperationsvereinbarung geregelt und richtet sich nach einem Finanzplan.

(2) Die:Der Geschäftsführer:in erstellt bis zum 31. August eines jeden Jahres einen Finanzplan und leitet diesen dem Lenkungsausschuss zur Zustimmung weiter.

(3) Die:Der Geschäftsführer:in kann im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss Vorschläge für eine Gebührenordnung erstellen, welche insbesondere ein Verrechnungsmodell für die Inanspruchnahme von Beratungs- und Dienstleistungen von ZEUSS beinhaltet und die Zugangsbedingungen zu dessen Leistungen regelt. Über die Gebührenordnung beschließt das Rektorat im Benehmen mit dem Senat.

## **§ 8**

### **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Für den internen und externen öffentlichen Auftritt in Print- und Onlinemedien gelten die jeweils gültigen Regeln des Corporate Design der Technischen Universität Dresden und die darin verankerten Richtlinien für die Nutzung von Zweitlogos. Presseaktivitäten mit der Publikumspresse (Fernsehen, Radio, Print, Online) sind mit der Pressestelle der Technischen Universität Dresden abzustimmen.

(2) Das bestehende Logo von ZEUSS wird weiterverwendet.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Die Errichtung von ZEUSS als gemeinsame Zentrale Einrichtung der beteiligten Hochschulen ist an das Fortbestehen der Kooperationsvereinbarung gebunden. Im Falle einer Kündigung dieser durch das SMWK oder die Technische Universität Dresden entscheidet das Rektorat über die Fortführung bzw. Modifizierung von ZEUSS als ihre eigene Zentrale Einrichtung oder deren Auflösung. Wird ZEUSS aufgelöst, ist eine Vereinbarung über die Auslauffinanzierung sowie über die Beendigung noch laufender Projekte und Anträge zwischen dem SMWK und der Technischen Universität Dresden abzuschließen.

(2) Im Falle der Kündigung der Kooperationsvereinbarung durch beteiligte Hochschulen werden deren eventuell in den Lenkungsausschuss bestellten Vertreter:innen entsprechend der Bestimmungen dieser Ordnung ersetzt.

(3) Das Rektorat kann im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss spätestens vier Jahre nach in Kraft treten dieser Ordnung eine Evaluation des ZEUSS veranlassen. Es legt dazu ebenfalls im Benehmen mit Lenkungsausschuss und der:dem Geschäftsführer:in das Evaluationskonzept und die -kriterien fest. Grundlage der Evaluationen ist die Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung. Die Festlegungen dieser Ordnung sind im Lichte der Ergebnisse der Evaluation anzupassen.

(4) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 12. April 2023

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Anlage:**

**Liste der an ZEUSS beteiligten sächsischen Hochschulen**

Stand: 12. April 2023

1. Technische Universität Dresden
2. Technische Universität Chemnitz
3. Technische Universität Bergakademie Freiberg
4. Universität Leipzig
5. Hochschule für Bildende Künste Dresden
6. Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden
7. Palucca Hochschule für Tanz Dresden
8. Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig
9. Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig
10. Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
11. Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig
12. Hochschule Mittweida
13. Hochschule Zittau/Görlitz
14. Westsächsische Hochschule Zwickau